

griffe des Bewachungspersonals, fehlende effektive juristische Kontrolle von Haftbedingungen, die besondere Rolle der Geheimpolizei, Situation der Angehörigen von Strafgefangenen. Der Unterausschuß hält die Lösung der mit diesen Problemkreisen zusammenhängenden Fragen für dringend erforderlich. Wo

Menschenrechte: Bevorstehendes Inkrafttreten des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (67)

Der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (siehe VN 4/1975 S. 117 ff.) wird Anfang des kommenden Jahres in Kraft treten. Die Voraussetzungen hierzu sind jetzt erfüllt. Jamaika hat am 3. Oktober 1975 am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York die Urkunde über seine Ratifizierung als 35. Staat hinterlegt. Nach Art. 49 des Paktes sind 35 Ratifizierungen oder Beitritte und ihre Hinterlegungen bei den Vereinten Nationen erforderlich, damit der Pakt drei Monate später für die Hinterlegungsstaaten rechtverbindlich wird. Mit der jetzt erfolgten 35. Hinterlegung ist für die Durchsetzung der Menschenrechte ein bedeutsames, wenn auch keineswegs abschließendes Ergebnis erreicht worden. — Beim Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte fehlt es noch an einer Hinterlegung, damit auch er in Kraft treten kann. Die Voraussetzungen von 35 Hinterlegungen sind auch bei ihm erforderlich. Sie dürften bald erfüllt werden. — Das den Pakt über bürgerliche und politische Rechte ergänzende Fakultativprotokoll, dessen Kern die Anerkennung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Menschenrechtsangelegenheiten ist, wird zugleich mit der 35. Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten. Das Protokoll verlangt für seine Rechtsverbindlichkeit zehn Hinterlegungen und das Inkrafttreten des politischen Paktes. Bis jetzt liegen schon mehr als zehn Hinterlegungen vor, so daß nur noch die Hinterlegung der 35. Urkunde abgewartet zu werden braucht. Verbindlich werden die drei Übereinkommen nur für die beigetretenen Staaten.

Nachstehend die 35 Staaten, welche den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bis zum 3. Oktober 1975 ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und die entsprechende Urkunde bei den Vereinten Nationen hinterlegt haben, so daß dieser Pakt am 4. Januar 1976 in Kraft treten kann (in der Reihenfolge der Ratifizierung oder des Beitritts):

Costa Rica (19.11.1968), Ecuador, Tunesien, Zypern, Syrien, Kolumbien, Uruguay, Libyen, Bulgarien, Irak, Jugoslawien, Madagaskar, Schweden, Dänemark, Chile, Kenia, Norwegen, Libanon, Barbados, UdSSR (16.10.1973), DDR (8.11.1973), Ukraine, Weißrußland, Mauritius, Deutschland (BR) (17.12.1973), Ungarn, Iran, Philippinen, Mali, Vereinigte Arabische Emirate, Mongolei, Rumänien, Rwanda, Jordanien, Jamaika (3.10.1975).

Die gleichen Staaten mit der alleinigen Ausnahme der Philippinen haben auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und die Urkunden hinterlegt. Red

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Verantwortlichkeit von Staaten, Staatennachfolge, Meistbegünstigungsklausel, Verträge mit und zwischen internationalen Organisationen (5.5.—25.7.1975 in Genf) (68)

I. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten: Die Kommission setzte ihre früheren Beratungen zu diesem Fragenkomplex fort. Sie wurden seinerzeit von der Generalversammlung angeregt, noch 1974 hatte die Generalversammlung eine Weiterarbeit dringend empfohlen. Die Kommission hat auf den vergangenen Tagungen bereits eine Reihe von Artikelentwürfen verabschiedet. Einigkeit besteht bislang darüber, daß ein Staat für jedes Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann, das als völkerrechtswidrig zu charakterisieren ist, und daß jeder Staat eines solchen Verhaltens bezichtigt werden kann. Von einer Völkerrechtswidrigkeit ist zu sprechen, wenn eine Maßnahme oder ein Unterlassen einen Verstoß gegen eine völkerrechtliche Pflicht bedeutet, gleichgültig, ob dieses Verhalten oder Unterlassen im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung des betreffenden Staates steht. In der jetzt beendeten Tagung vervollständigte die Kommission ihre Arbeiten zu der Frage, in welchem Umfang sich ein Staat das Verhalten von Organen und Personen völkerrechtlich zurechnen lassen muß. Nach Art. 10 des Entwurfs ist der Staat für das Verhalten seiner Organe verantwortlich, selbst wenn diese nach innerstaatlichem Recht ihre Kompetenzen überschritten haben. Dagegen kann er für das Verhalten von Einzelpersonen und Personengruppen, die nicht in staatlichem Namen handeln, nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Maßnahme eines Staatsorganes, das auf fremdem Staatsgebiet tätig geworden ist, ist nach Vorstellung der Völkerrechtskommission nicht dem Gaststaat zuzurechnen. Ebensowenig soll das Verhalten internationaler Organisationen dem Gaststaat zur Last fallen. Besondere Schwierigkeiten bereiten in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten von Aufständischen. Nach dem Entwurf der Völkerrechtskommission braucht ein Staat, auf dessen Gebiet Aufständische operieren, deren völkerrechtswidrige Akte nicht zu verantworten. Übernehmen die Aufständischen allerdings die Macht im Staat, so gelten ihre Handlungen als Staatsakte, für die dieser Staat völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Das gleiche gilt, wenn es den Aufständischen gelingt, einen neuen Staat zu gründen oder sie zumindest die effektive Verwaltung für den Teil eines Staates ausüben. Auch hier trifft die Verantwortlichkeit das neue Staatswesen. — An dieser Stelle will die Völkerrechtskommission ihre Beratungen wieder aufnehmen. Hauptberatungspunkt wird dann die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht sein, eines der objektiven Merkmale, das die Völkerrechtswidrigkeit begründet.

II. Staatennachfolge: Mit den mit diesem Thema zusammenhängenden Problemen beschäftigt sich die Völkerrechtskommission seit 1968. Damals entschied die Kommission, sich vorerst auf die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte zu beschränken, 1969 kam man überein, die Fra-

gen, die bei der Staatensukzession im Zusammenhang mit hoheitlichem Eigentum und Staatsschulden entstehen, an den Anfang der Beratungen zu stellen. Daher bleiben die Probleme, die die Staatensukzession für die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und bei völkerrechtlichen Verträgen aufwirft, zunächst ausgeklammert. Auf der Tagung von 1973 war der Grundsatz erarbeitet worden, daß das staatliche Vermögen des Vorgängerstaates ohne Entschädigung auf den Nachfolgestaat übergeht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Dieser allgemeine Grundsatz wurde in den nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen näher konkretisiert. Nach Art. 9 des Entwurfs gebührt dem Nachfolgestaat alles staatliche Vermögen, das sich zum Zeitpunkt der Staatensukzession in dem davon betroffenen Gebiet befand. Desgleichen sollen auf den Nachfolgestaat alle Verbindlichkeiten übergehen, soweit sie ihren Entstehungsgrund in der Souveränität des Vorgängerstaates über den abgetretenen Gebietsteil oder in seinen dortigen Aktivitäten haben. Dieser Grundsatz war jedoch in den Beratungen der Kommission umstritten, seine Aufgabe erscheint möglich. Das Eigentum dritter Staaten soll dagegen nach den bislang eingereichten Vorschlägen durch die Staatensukzession nicht berührt werden. Die Beratungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Nicht für notwendig hielt es die Völkerrechtskommission, den Grundsatz nationaler Souveränität über die Rohstoffe in diesem Zusammenhang gesondert zu betonen. Sie ist der Ansicht, der Anspruch ergebe sich bereits aus der Souveränität des Nachfolgestaates.

III. Meistbegünstigungsklausel: Mit diesem Problem hat sich die Völkerrechtskommission letztmalig 1973 beschäftigt. Damals beriet sie die ersten sieben Artikel eines Vertragsentwurfs, die im wesentlichen eine Begriffsbestimmung enthalten. Gemäß Art. 4 ist unter dem Begriff der »Meistbegünstigungsklausel« eine Vertragsabsprache zu verstehen, in der ein Staat einem anderen Staat die gleiche Behandlung für bestimmte Bereiche zusichert wie dem Staat mit den besten Bedingungen. In Art. 6 wurde niedergelegt, daß ein Staat nur bei vertraglicher Verpflichtung Meistbegünstigung gewähren muß. Das heißt, nach Ansicht der Völkerrechtskommission gibt es weder einen Anspruch auf Meistbegünstigungsbehandlung noch auf Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung. Auf der jetzigen Tagung verabschiedete die Kommission die Art. 8—21 in erster Lesung. Danach ist die Gewährung der Meistbegünstigung nicht an eine Bedingung geknüpft, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Wird die Meistbegünstigung nicht an irgendwelche Bedingungen geknüpft, so ist der begünstigte Staat auch nicht verpflichtet, dem gewährenden Staat seinerseits die Meistbegünstigungsbehandlung einzuräumen. Art. 10 behandelt die Meistbegünstigung auf Gegenseitigkeit. Art. 11 definiert die Rechte unter einer solchen Klausel. Erhält ein Staat Meistbegünstigung zugesichert, so hat er Anspruch auf die gleiche Behandlung wie der Staat mit den besten Bedingungen, auch wenn dieser Gegenseitigkeit zugesichert hat und er